

## **Antwort der Gemeinde vom 29.11.2024**

1. Zu traktandierten Gemeindeversammlungsgeschäften oder im Traktandum «Verschiedenes» können nur Anträge gestellt werden, deren Inhalt in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung fallen, rechtlich zulässig und umsetzbar sind. Betreffen Inhalte Zuständigkeiten des Gemeinderats, so können diese einzig als Anliegen bzw. Wunsch geäussert werden, der Gemeinderat ist dann aber im Entscheid über das Anliegen frei. Er darf dann entscheiden, ob er auf einen Wunsch eingehen will oder nicht. Fallen Anliegen in die Kompetenz der Urnengemeinde, sind solche per Initiative einzureichen und können nicht über eine Erheblichkeitserklärung im Traktandum «Verschiedenes» eingebracht werden.
2. Beide Anträge enthalten Anliegen, welche nicht in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung fallen. Sie können folglich an der Gemeindeversammlung nicht als Anträge behandelt werden. Es steht euch frei, diese als Wunsch/Anliegen zu äussern, aber an der Versammlung kann darüber nicht abgestimmt werden.
3. Zum Antrag «Offenlegung Entschädigung ENGH-VR» weisen wir auf folgende Punkte hin:
  - a. Die ENGH AG ist eine eigene Rechtspersönlichkeit, an welcher die Gemeinde beteiligt ist. Bekanntlich hat das Stimmvolk seinerzeit der Übertragung und Auslagerung an eine privatrechtliche AG und dem damit einhergehenden Verlust der Einflussnahme zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat ermächtigt, die Aktionärsrechte auszuüben. Die Betriebsführung, Rechnungslegung sowie Aktionärsrechte richten sich bei der ENGH nach dem Aktienrecht gemäss Obligationenrecht OR. Neben denen hat der Gemeinderat noch gewisse Aufsichtspflichten. Die ENGH ist in der Buchhaltung der Gemeinde lediglich noch als Beteiligung zu führen (analog anderen Beteiligungen an Aktiengesellschaften, Verbänden usw.). Die Finanzplanung, Budgetierung sowie Rechnungslegung der Gemeinde inklusive der Inhalte sämtlicher dazugehöriger Berichte richten sich ausschliesslich nach den Vorgaben der Kantonalen Gemeindegesetzgebung, der Direktionsverordnung sowie der Arbeitshilfen des AGR. Mandatsentschädigungen von beteiligten Firmen, Körperschaften usw. sind nicht Bestandteil des Rechnungswesens der Gemeinde. Deshalb ist darüber auch nicht mit einem Budget oder Jahresrechnung der Gemeinde zu informieren.
  - b. Die ausbezahlten Entschädigungen der Gemeinde sind in den jeweiligen Funktionen sowohl im Budget als auch in der Jahresrechnung unter den jeweiligen Konten ersichtlich, jedoch als Gesamtbetrag. Die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen des Personalreglements und sind dort jederzeit einsehbar.
  - c. Wie bereits erwähnt, erfolgt die Rechnungslegung der AG nach OR. Die ENGH veröffentlicht jeweils einen Geschäftsbericht. Dieser ist auf ihrer Homepage einsehbar,

Interessierte können sich dort über die von der AG veröffentlichten Zahlen jederzeit informieren.

d. Die VR-Entschädigungen richten sich nach dem Vergütungsreglement der ENGH.

e. Wenn über den Geschäftsbericht hinausgehende Informationen der ENGH gewünscht sind, müsste dafür ein Akteneinsichtsgesuch an die ENGH eingereicht werden. Die ENGH unterliegt als private AG im Bereich des von der Gemeinde übertragenen Stromgeschäfts der Gesetzgebung über Information und Medienförderung (nicht aber im Bereich der Fernwärme). Auskünfte über VR-Entschädigungen wären grundsätzlich bei der AG zu verlangen. Da diese im Vergütungsreglement der ENGH geregelt sind und dieses Reglement nicht besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegt, stellen wir dieses aber im Anhang bereits zu.